

**2. Änderungssatzung
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 03.12.2014**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 03.12.2014 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten bis max. 1m³. Die Annahme erfolgt kostenfrei.
Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht für Kunststoffgegenstände aus dem Sperrmüll nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat

Artikel 3

Die Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die AVV 160507* Gase in Patronen (Spraydosen) wird ersatzlos gestrichen.
2. Die AVV 200123* für Feuerlöscher wird geändert in 160504*.